

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Ems: Römerstraße 96.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.
---	---	---

Nr. 262

Diez, Dienstag den 9. November 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über die Bornahme einer Erhebung der Borräte von Brotgetreide, Hafer und Mehl am 16. November 1915. Vom 22. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Am 16. November 1915 findet eine Aufnahme der Borräte von Brotgetreide, Hafer und Mehl statt.

§ 2.

Die Aufnahme der Brotgetreide- und Hafervorräte erstreckt sich auf sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe.

Die Aufnahme der Mehlvorräte erstreckt sich auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die nach § 6 der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) das Recht als Selbstversorger in Anspruch genommen haben.

Außerdem sind die Brotgetreide-, Hafer- und Mehlvorräte festzustellen, die sich im Gewahrsam von Kommunalverbänden oder für einen Kommunalverband als Empfänger am Erhebungstag auf dem Transport befinden oder vom Kommunalverbänden bereits an Bäcker, Konditoren und Händler sowie an Tierhalter abgegeben, aber am 16. November 1915 noch vorhanden sind.

§ 3.

Zur Aufnahme der Borräte und wahrheitsgemäßen Anzeige der vorhandenen Borräte sind die Betriebseither oder deren Vertreter verpflichtet.

§ 4.

Die Aufnahme soll die Borräte der nachstehend aufgeführten Getreide- und Mehlsorten erfassen, die sich in der Nacht vom 15. zum 16. November 1915 im Gewahrsam der zur Angabe Verpflichteten befunden haben:

- a) Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emser und Einkorn, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemischt;

b) Hafer sowie Mengkorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet;

c) Roggen- und Weizenmehl (auch Dunst), allein oder mit anderem Mehl gemischt, einschließlich des zur menschlichen Ernährung dienenden Schrottes und Schrotmehls.

Borräte die in fremden Speichern, Getreideböden, Schranken, Schiffsräumen und dergleichen lagern oder von Selbstversorgern oder Kommunalverbänden an Trocknungsanstalten oder Mühlen zum Trocknen oder Vermahlen überwiesen worden sind, sind vom Verfügungsberechtigten anzugeben, auch dann, wenn er die Borräte nicht unter eigenem Verschlusse hat.

§ 5.

Die Anzeige erstreckt sich nicht:

- a) auf Borräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militäriskus oder der Marineverwaltung stehen;
- b) auf Borräte, die im Eigentume der Reichsgetreidestelle G. m. b. H. oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. stehen;
- c) avi Hinterkorn und Hinterkornschrot, das von einem Kommunalverbande, sowie auf zur menschlichen Ernährung ungeeignetes Brotgetreide und Mehl, das von der Reichsgetreidestelle zum Verfüttern freigegeben worden ist;
- d) Brotgetreideschrot, das von der Reichsgetreidestelle zum Verfüttern freigegeben worden ist.

§ 6.

Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Erhebung erforderlichen Verordnungen und Bekanntmachungen.

§ 7.

Die Erhebung der Borräte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. Sie erfolgt grundsätzlich durch Ortslisten. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, inwieweit neben oder an Stelle von Ortslisten Anzeigeformulare zu verwenden sind. Bei der Erhebung kommen folgende Druckfachen in Anwendung:

- I. Ortsliste,
- II. Zusammenstellungsmuster,
- III. Anzeige.

Diese Druckfachen sind für die Ausführung der Erhebung hinsichtlich des Inhalts maßgebend. Die Landeszentralbehörden sind berechtigt, Änderungen der Fassung der Ortsliste und Anzeige vorzunehmen.

als unabhängige Behörde gilt der Landrat (Oberamt
mann), in den Stadtstellen der Magistrat (Oberbürger-

Zustufungsanweisung
für die Erhebung der Vorräte von Brotgetreide,
Malt und Mehl am 16. November 1915.

Geertin, den 22. Oktober 1915.
Der Stellvertreter des Reichstags
Feldrüd.

§ 11.
Ist vorläufig die Klage, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist er-
statet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben
macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit
Geldstrafe bis zu hundert Mark bestraft; auch können
die Strafen, die verhängen sind, im Urtheil als dem Staat
verfallen erklärt werden.

§ 12.
Ist vorläufig die Klage, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist er-
statet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird
mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder im Ueberrückens-
falle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

[illegible]

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Die Ortspolizeibehörden weise ich an, jeden Zu- und Abgang ausländischer Arbeiter unter Nennung der Arbeitsstätte dem stellvertretenden Generalkommando in Frankfurt a. M. anzuzeigen.

Der Landrat des Unterlahnkreises.

J. B.

Bimmermann.

I A. III. 7352.

Dresden, den 22. Oktober 1915.

Bekanntmachung

Die russisch-polnische Arbeiterin Katarzyna Golec aus Zülz, Kreis Bilgoraj, (Russisch-Polen) hat sich von ihrer Arbeitsstätte, dem Dominium Haltungs, Kreis Ohlau, heimlich entfernt. Sie soll angeblich nach der Provinz Westfalen gereist sein. Personbeschreibung: Geburtsdatum, 1893. Religion, römisch-katholisch. Staatsangehörigkeit, Rußland. Nationalität, Polin. Familienstand, ledig. Statur, mittel. Gesicht, rund. Augen, grau. Haare, dunkel. Besondere Kennzeichen, keine. Ich ersuche nach der Golec zu fahnden, sie im Falle der Ermittlung festzunehmen und ihre Bestrafung einkommen zu lassen. Von der Ergreifung ist mir Nachricht zu geben.

Der Regierungspräsident.**Bekanntmachung.**

Staatsangehörigkeit: Russe. Dienstgrad: Gefreiter. Name und Nr.: Astrachanzew, Nicolai, 12/592. Zeit und Ort des Entweichens: Arbeitsstelle Bremerhütte, Geiswald am 30. 10. 15. Personalbeschreibung und besondere Merkmale: Kleidung: russ. Uniform, oder blauer Arbeitsanzug. Sprache: russisch. Alter: 28. Größe: 1,66. Statur: kräftig. Kopfform: rund. Nase: gewöhnlich. Augen: grau. Haare blond. Zähne: gut. Besondere Kennzeichen: hat D-Beine und sehr dünnes Haar.

Staatsangehörigkeit: Russe. Dienstgrad: Gemeiner. Name und Nr.: Siwko, Wladimir, 12/602. Zeit und Ort des Entweichens: Arbeitsstelle Bremerhütte in Geiswald am 30. 10. 15. morgens. Personalbeschreibung und besondere Merkmale: Kleidung: russ. Uniform oder blauer Arbeitsanzug, grauer Außenmantel. Sprache: russisch etwas polnisch. Alter: 25. Größe: 1,73. Statur: kräftig. Kopfform: länglich. Nase: spitz. Augen: blau. Haare: hellblond. Bart, Schnurrbart: A. blond. Zähne: gut.

Bekanntmachung

Staatsangehörigkeit: Russe. Dienstgrad: Gefreiter. Name und Nr.: Sosulja, Iwan. Zeit und Ort des Entweichens: 30. 10. 15. früh von der Arbeitsstelle Bremerhütte in Geiswald. Personalbeschreibung und besondere Merkmale: Kleidung: russische Uniform. Sprache: russisch. Alter: 27. Größe: 1,66 1/2 Bm. Statur: mittel. Kopfform: rund. Nase: normal. Augen: blau. Haare: blond. Bart, Schnurrbart: klein. Zähne: gut.

Worms, den 28. Oktober 1915.

Bekanntmachung.

Der von der Arbeitsstätte Stierstadt entwichene russische Kriegsgefangene Leweschewski, Daniel, 6/802, ist in Hahn bei Wehen wieder ergriffen worden.

Worms, den 30. Oktober 1915.

Bekanntmachung.

Der von der Arbeitsstelle Amalienhütte entwichene russische Kriegsgefangene Melkanin, Iwan ist am 30. Oktober 1915 in Siegen wieder ergriffen worden.

Kriegsgefangenenlager Worms.

Tr.-Neb.-Pl. Darmstadt, 29. 10. 15.

An Reg. Präsidium Wiesbaden.

Bekanntmachung.

Von den bei dem Arb.-Noo. in Büttelborn entwichenen Gefangenen sind in der Nähe von Weinheim a. d. B. die letzten drei Mann ergriffen worden. Die Namen derselben sind: 1. Theaud, Lucien, 2. Joquet, Andre, 3. Chavaroux, Pierre.

Kriegsgefangenenlager Darmstadt.**Bekanntmachung**

1. Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß, wer auf einem deutschen Rheinschiff als Schiffsmann, Schiffsjunge oder in anderer Stellung in ein festes Dienstverhältnis treten will, mit einem Schiffs-Dienstbuche versehen sein muß, einerlei, ob er in Deutschland oder im Auslande beheimatet ist.

Die Ausfertigung der Schiffs-Dienstbücher erfolgt für Inländer bei der dafür zuständigen Behörde ihres Wohnortes, für andere bei derjenigen ihres derzeitigen Aufenthaltsortes im Inlande. Schiffsleute, welche im Bezirk des vormaligen Herzogtums Nassau beheimatet sind, haben lediglich die auf Grund der noch gültigen Verordnung des Herzoglich Nassauischen Staatsministeriums vom 14. Mai 1846 (Verordnungsblatt von 1846 Nr. 8) eingeführten Schiffsdienstbücher zu benutzen. Diese werden auf Erfordern von den zuständigen Ortspolizeibehörden des hiesigen Regierungsbezirks kostenfrei erteilt.

2. Während der Dauer des Dienstverhältnisses haben die Schiffsleute ihr Dienstbuch stets bei sich zu führen.

3. Die Führer deutscher Rheinschiffe dürfen, von Notfällen abgesehen, niemand ohne Dienstbuch in Schiffsdienst nehmen oder dazu einstellen.

4. Auch haben sie im Schiffs-Dienstbuche den Tag des Dienstesintritts sogleich und demnächst auch den Tag des Dienstaustritts zu vermerken, auf Verlangen des Aus tretenden auch ein Führungszeugnis einzutragen.

5. Nach dem Dienstaustritte ist das Schiffs-Dienstbuch von seinem Inhaber ohne Verzug einer zuständigen Polizeibehörde zur Visierung vorzulegen. Bei verspäteter Vorlegung kann die Visierung verjagt werden.

6. Schiffsleute, welche sich Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Führung usw. von Schiffs-Dienstbüchern zu schulden kommen lassen, unterliegen nicht nur den verwirkten Strafen, sondern können sich auch auf Erteilung eines Rheinschiffer-Patents keine Rechnung machen.

Wiesbaden, den 12. November 1892.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

J. Nr. 9014 I. Dienstag, den 4. November 1915.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Zugleich verweise ich die mit der Ausfertigung der Schiffsdienstbücher betrauten Ortspolizeibehörden auf genaue Befolgung der darin enthaltenen Bestimmungen, namentlich auf die Vorschrift unter Ziffer 1 letzter Absatz, wonach für die innerhalb des vormaligen Herzogtums Nassau beheimateten Schiffsleute nur die auf Grund der Nassauischen Verordnung vom 14. Mai 1846 eingeführten Dienstbücher zu verwenden sind.

Weiter mache ich die Ortspolizeibehörden auch darauf aufmerksam, daß die Führung von sog. Preussischen Schiffsdienstbüchern nach Maßgabe der hier nicht eingeführten Ministerial-Verfügung vom 18. Dezember 1845 durch Angehörige des vormaligen Herzogtums Nassau unzulässig ist und daher etwaige Anträge derselben auf Beglaubigung von Zeugnissen in derartigen Dienstbüchern stets abzulehnen und die Vorzeigenden zur Beschaffung von ordnungsmäßigen, der Nassauischen Verordnung entsprechenden Schiffsdienstbüchern anzuhalten sind.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Bimmermann.